

Brandschutz

Die Vermutung, dass eine Brandgefahr bestehen könnte, ist nicht ausreichend, um Zwangsmaßnahmen zu veranlassen. In der Regel geht von einer „vermüllten“ Wohnung noch keine erhöhte Brandgefahr aus. Bei Fragen wenden Sie sich an:

Landratsamt Ansbach – Abteilung Sicherheit und Ordnung

Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach

Telefon 0981 4683100

Stadt Ansbach – Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Eyber Straße 18, 91522 Ansbach

Telefon 0981 9715140

Tierschutz

Wenn Sie vermuten, dass die Gefahr einer unzureichenden Versorgung von Tieren besteht, können Sie sich an das Veterinäramt wenden.

Landratsamt Ansbach – Veterinäramt

Crailsheimstraße 64

91522 Ansbach

Telefon 0981 468 8001 (Sekretariat)



Bayerische Messie-Hotline

Die Messie-Hotline ist unter der Rufnummer **089 550648 90** erreichbar.

Entrümpelung und Reinigung von Wohnungen

Professionelle Anbieter finden Sie unter „Das Örtliche“, „Gelbe Seiten“ und im Internet unter den Stichworten: Entrümpelung, Räumung, Auflösung von Wohnungen und Haushalten, Gebäudereinigung, Reinigungsbetriebe, Schädlingsbekämpfung.



Verwahrlosung Vermüllung „Messie-Syndrom“

Eine Information für
Landkreis Ansbach und Stadt Ansbach

WAS KANN MAN TUN?
AN WEN KANN MAN
SICH WENDEN?

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Ansbach – Gesundheitsamt
Crailsheimstraße 64, 91522 Ansbach
Fotos: fotolia
Druck: Druckerei Michael GmbH

Gesetzliche Grundlagen

Im Grundgesetz (Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Freiheit der Person) ist die Privatsphäre des Einzelnen als hohes Rechtsgut verankert, das solange besteht, bis Rechte anderer oder Gesetze verletzt werden. Da jeder Mensch ein anderes Verständnis für Sauberkeit und Ordnung hat, können Konflikte entstehen.

Beratung

Unser Beratungs- und Kontaktangebot beruht auf Freiwilligkeit. Sie können sich an uns wenden, wenn es um Vermüllung, Verwahrlosung oder das Messie-Syndrom geht und insbesondere, wenn bei betroffenen Personen ein zusätzlicher Hilfebedarf aufgrund von Alter, Behinderung, psychischer Erkrankungen und/oder Suchterkrankung vorliegt. Sollten Sie direkt oder indirekt betroffen sein, können Sie sich an uns wenden.

Wir bieten Informationen und Beratung über individuelle Unterstützungs- und Hilfsmöglichkeiten und vermitteln an zuständige Behörden und Institutionen weiter.

Landratsamt Ansbach – Gesundheitsamt
Crailsheimstraße 64, 91522 Ansbach
Telefon 0981 4687102 (Sekretariat)
Telefax 0981 4684019
gesundheitsfoerderung@landratsamt-ansbach.de

Interventionsmöglichkeiten

Vermietungen: Bei vermieteten Wohnungen und Häusern liegt die Verantwortung für den Wohnraum beim Vermieter bzw. Eigentümer. Nachbarn können sich an diesen bzw. an die Hausverwaltung zur Intervention wenden. Eingeleitet werden können zivilrechtliche Schritte, wie einstweilige Verfügung, Abmahnung, Kündigung, Räumungsklage oder Zwangsräumung.

Eigentum: Bei Wohn- und Hauseigentum können auch Nachbarn rechtliche Schritte, wie einstweilige Verfügung, Ansprüche von Besitz- oder Eigentumsstörungen (BGB) oder Unterlassungsklagen geltend machen.

Rechtliche Betreuung

Bei einer rechtlichen Betreuung handelt es sich um die gesetzliche Vertretung von Menschen, die aufgrund von Krankheit oder Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht alleine regeln können. Der Betroffene kann selbst einen Antrag stellen oder Dritte, wie Angehörige, Nachbarn oder Institutionen, können die Einrichtung einer Betreuung anregen. Die Zuständigkeit für Stadt und Landkreis Ansbach obliegt dem:

Amtsgericht Ansbach – Betreuungsgericht
Promenade 8 , 91522 Ansbach (Hausanschrift)
Telefon 0981 580

Hinweise zum Infektionsschutz

Das Gesundheitsamt ist für die öffentliche Gesundheit zuständig und kann nur dann eingreifen, wenn durch Infektionskrankheiten eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit besteht. Dies ist nur bei meldepflichtigen Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 16) wie beispielsweise Cholera, Diphtherie, Pest, Röteln, Tollwut, Typhus und Varizellen möglich. In allen anderen Fällen gibt es keine gesetzliche Grundlage für Maßnahmen durch das Gesundheitsamt.

Ordnungsrechtliche Fragen

Zuständig für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei erheblicher Fremd- oder Selbstgefährdung sind die Ordnungsämter der Stadt- oder Kreisverwaltungsbehörde in der sich das Haus oder die Wohnung befindet. Grundsätzlich liegt bei einer Vermüllung in einer privaten Wohnung nicht automatisch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vor.

Landratsamt Ansbach – Abteilung Sicherheit und Ordnung
Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach
Telefon 0981 4683100

Stadt Ansbach – Amt für Sicherheit und Ordnung
Nürnberger Straße 32, 91522 Ansbach
Telefon 0981 51452